

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis vom 12. Dezember 2013 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 165/2013, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

..... 21,93 Euro

mindestens aber ..... 3.619,00 Euro

**(Anmerkung: gültig ab 01.07.2018):**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei der Anteil der Stiegehäuser und Vorräume aliquot berechnet wird. Mansarden werden nur ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

#### Zur Bemessungsgrundlage zählen:

- a) Freistehende, angebaute und Kellergaragen, Carports sowie gewerblich genutzte Garagen

- b) Nebengebäude, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut bzw. Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
- c) Kellerbars, Saunen, Toiletten, Waschküchen und Hobbyräume
- d) Wintergärten (unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau).
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen (inklusive Auszugswohnung im Hofverband). Bemessungsgrundlage ist die Summe der Innenfläche (Innenmasse plus einer Mauerstärke von 40 cm der Außenmauer). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss an das Kanalnetz vorhanden ist.

**Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:**

- f) Balkone, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Kellerräume

**Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:**

- g) Für Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb, einschließlich Kaffeehaus zählen (Gaststube, Schank, Küche, Kühlraum, WC- Anlagen, Lagerräume) – ein Zuschlag von 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- h) Für Fleischhauereibetriebe (fleischverarbeitende Betriebe) – für Räume, welche der Fleischverarbeitung dienen (Schlachträume, Kühl- und Lagerräume) ist ein Zuschlag von 30 Prozent der Bemessungsgrundlage zu entrichten.

**Abschläge von der Bemessungsgrundlage:**

- i) Für gastgewerbliche Nebenräume (Stüberl, Speisesäle) – ein Abschlag von 50 Prozent von der Bemessungsgrundlage
- j) Für Säle und Fremdenzimmer in Gastgewerbebetrieben - ein Abschlag von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage
- k) Für private Fremdenzimmer – ein Abschlag von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage
- l) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude – ein Abschlag von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage
- m) Für sonstige Geschäfts, Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben (Bäckereien, Verkaufsräume etc.) ein Abschlag von 70 Prozent der Bemessungsgrundlage

- n) Für sämtliche Garagen und Carports – ein Abschlag von 70 Prozent der Bemessungsgrundlage
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. ( 2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Veränderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der damaligen Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 Prozent jenes Betrages, der unter Zugrundelegung

der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## **§ 4**

### **Kanalbenützungsgebühren**

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

**a) Grundgebühr:**

- 1) Für jede an das Kanalnetz angeschlossene Liegenschaft ist eine Jahresgrundgebühr in Höhe von € 113,71 zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Liegenschaften mit mehr als zwei Wohnungen. In diesem Fall ist je Wohnung eine Jahresgrundgebühr in Höhe von € 56,86 zu entrichten
- 2) Für jeden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Gewerbebetrieb mit mindestens einem Arbeitnehmer (auch Teilzeitbeschäftigte), jedes öffentliche Gebäude und für jedes Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von über 20 m<sup>3</sup> ist eine Zusatzjahresgrundgebühr in Höhe von € 56,86 zu entrichten.

- 3) Für jedes an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gasthaus ist eine Zusatzjahresgrundgebühr in Höhe von € 306,38 zu entrichten. In diesem Fall entfällt die Zusatzgebühr gemäß § 4 a) Ziff. 2).
- 4) Für jeden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Schlachtbetrieb ist eine Zusatzjahresgrundgebühr in Höhe von € 529,13 zu entrichten. In diesem Fall entfällt die Zusatzgebühr gemäß § 4 Abs. a) Ziff. 2).

**b) Verbrauchsabhängige Gebühr (Anmerkung: gültig ab 01.01.2019):**

- 1) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 3,32 pro Kubikmeter Abwasser (Verbrauchswert). Der Verbrauchswert wird je Person (Hauptwohnsitz) und Jahr mit einer Menge von 40 Kubikmeter festgesetzt.
- 2) Für ausschließliche Ferienwohnungen (keine Meldungen mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse) wird der Verbrauchswert je Jahr mit 40 Kubikmeter festgesetzt.
- 3) Für Personen mit einem weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz), welche unter einer Adresse mit Personen, welche mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, im Melderegister aufscheinen, wird der Verbrauchswert pro Jahr mit einer Menge von 20 Kubikmeter festgesetzt
- 4) Für Familien mit mehr als 2 Kindern (= unter 18 Jahre) wird ab dem 3. Kind der Verbrauchswert mit 20 Kubikmeter festgesetzt.
- 5) Für Personen die glaubhaft machen können, dass sie sich weniger als die Hälfte des Jahres in der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis aufhalten und dennoch einen Hauptwohnsitz gemeldet haben, wird der Verbrauchswert über Antrag mit 20 Kubikmeter festgesetzt.
- 6) Der Verbrauchswert für Gewerbebetriebe gemäß § 4 a) Ziff. 2) bis 4) und für Objekte ohne gemeldete Personen, welche entsprechend genutzt werden, wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 7) Für die Anlieferung von Fäkalien in die Übernahmestelle der gemeindeeigenen Kläranlage wird eine Benützungsg Gebühr von € 4,15 je Kubikmeter Abwasser eingehoben.

**§ 5**

**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 je m<sup>2</sup> und Jahr.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Fertigstellung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Als Fertigstellung von Bauarbeiten bzw. sonstigen Veränderungen in der Bemessungsgrundlage gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen oder Innenleitungen benutzbar fertiggestellt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Fertigstellung von Bauarbeiten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes, bzw. sonstigen Veränderungen in der Bemessungsgrundlage innerhalb von zwei Wochen beim Gemeindeamt Hirschbach i.M. anzuzeigen. Erlangt die Gemeinde Hirschbach i.M. von einer gebührenbegründeten Änderung anderweitig Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- a) Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
  - b) Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
  - c) Die Verbrauchswerte gemäß § 4 b) Ziff. 1) werden jährlich im Juni erhoben und sind mit Fälligkeit 15. August zu entrichten.

- d) Als Stichtage für die Feststellung der Haushalts- bzw. Personenanzahl gemäß § 4 b) Ziff. 1) gelten der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für die Vorschreibung.
- e) Als Stichtag für die Feststellung der Beschäftigten gemäß § 4 a) Ziff. 2) gilt der 1. Jänner für das Folgejahr. Die Betriebe, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten sind über Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, die erforderlichen Daten bekannt zu geben.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Stefan Wiesinger eh.

Angeschlagen am 13. Dezember 2013  
Abgenommen am 30. Dezember 2013

Der Bürgermeister:  
Stefan Wiesinger eh.

**Folgende Novellen sind in dieser Fassung eingearbeitet:**

Novelle vom 17.05.2018